

**Zuwendungs- und Honorarordnung**  
**des**  
**Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.**



Beschlussvorlage: 19. September 2020



Zuwendungs- und Honorarordnung des  
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.  
(Beschlussvorlage 11. Verbandstag am 19. September 2020)

## Inhaltsverzeichnis

1. Organisationszuschüsse .....	1
2. Zuwendungen .....	1
3. Bundesveranstaltungen .....	2
4. 3. Landesveranstaltungen .....	2
5. 4. Honorare und Übungsleiterpauschale .....	2
6. 5. Allgemeine Hinweise / Steuerrelevanz .....	3
7. 6. Schlussbestimmungen .....	3

Zuwendungs- und Honorarordnung des  
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.  
(Beschlussvorlage 11. Verbandstag am 19. September 2020)

## 1. Organisationszuschüsse

Organisationszuschuss für die Ausrichtung von:	Betrag in €
Landesmeisterschaften Aktive	300,00
Landesmeisterschaften für Verbandsklassen (gesamt)	150,00
Landesmeisterschaften Senioren	2-Tage / bei Trennung 50%
Landesmeisterschaften Nachwuchs	je Altersklasse
Landesmeisterschaften Nachwuchs	je Altersklasse
Landesendrangliste Aktive	150,00
Landesendrangliste Nachwuchs	je Altersklasse
Landesvorrangliste Nachwuchs	je Altersklasse
Mannschaftsmeisterschaften, Relegations-/ Aufstiegsspiele (Land)	60,00
Verbandsentscheid Minimeisterschaften	100,00
Landespokalfinale	60,00
Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an Endrunden der Deutschen Meisterschaften	120,00
Organisationszuschuss je Bezirksverband pro Jahr	
a) 1. Halbjahr (pauschal)	800,00
b) 2. Halbjahr Jugend/Schüler (Stichtag 31.12. Spielerstatistik)	2,00
Organisationszuschuss je Kreisverband pro Jahr (Stichtag 31.12. Spielerstatistik)	
a) Kreisverband mit offiziellen Ligaspielbetrieb (pauschal)	100,00
b) pro Jugend/Schüler	2,00

Anmerkung:

Die Organisationskostenzuschüsse an die ~~Bezirks- und Kreisfachverbände~~ Bezirke und Kreise werden ausgereicht, wenn die Jahresrechnung durch die Mitgliedsvereine der jeweiligen ~~Bezirks- und Kreisfachverbände~~ Bezirke und Kreise zu mindestens 90 % beglichen wurden und die vollständige Ligenführung in click-TT gewährleistet ist.

## 2. Zuwendungen

Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Lehrgangsteilnehmer // Organisation Seminare/Lehrgänge	20,00 € / LG
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Turnierleitung // offizielle Wettkämpfe des TTTV ***)	20,00 € / d
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für <u>lizenzierte</u> Schiedsrichtereinsätze // offizielle Wettkämpfe des TTTV ***)	20,00 € / d
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für nichtlizenzierte Schiedsrichter / Tischmanager	5,00 € / d

Erläuterungen:

€ / LG EUR pro Seminar/Lehrgang

€ / d EUR pro Tag (Einsatztag)

\*\*\*) Zu offiziellen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des TTTV ~~vom Verbandsschiedsrichterobmann~~ nominierte ~~lizenzierte~~ Schiedsrichter und bis zu 2 durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen benannten Mitarbeitern der Turnierleitung (Turnierleiter / Turnierleitungsgehilfe) erhalten pro Einsatztag, unabhängig von der Einsatzzeit, eine pauschale Aufwandsentschädigung (Helfergeld) in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung.

Zuwendungs- und Honorarordnung des  
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.  
(Beschlussvorlage 11. Verbandstag am 19. September 2020)

### 3. Bundesveranstaltungen

- (1) ~~Schiedsrichtervergütung / Übernachtungskosten gemäß Anlage 2 der Finanzordnung des DTTB~~
- (2) ~~Turnierleitungsvergütung / Übernachtungskosten gemäß FO Anlage 2, für den Gesamtleiter übernimmt der DTTB alle Kosten gemäß den Festlegungen der RKO des DTTB~~

### 4-3. Landesveranstaltungen

- (1) Für die Bereitstellung persönlicher Computertechnik zur Turnierdurchführung werden nachfolgende Nutzungsentschädigungen pauschal gewährt:
- Turnierleiter                      5,00 €            für 1 PC/Laptop je Turnier
  - Turnierleiter                      5,00 €            für 1 Drucker für (MKTT) je Turnier
  - Turnierleitungsgehilfe:        5,00 €            für 1 PC/Laptop für Online-Ergebnisdienst je Turnier
- (2) Wird kein Online-Ergebnisdienst angeboten, entfällt die Entschädigung für den Turnierleitungsgehilfen. Mit der Pauschale sind alle mit dem Turnier zusammenhängenden Aufwendungen (Transport/Verschleiß) abgegolten.
- (3) Bei Bereitstellung entsprechender Computertechnik am Turnierort durch den TTTV entfällt der Anspruch!

### 5-4. Honorare und Übungsleiterpauschale

	Betrag
Übungsleiterpauschale (Trainer/Trainingspartner) für Lehrgangstage *	25,00 € / d
Übungsleiterpauschale (Trainer) für Wettkampfbetreuung **	30,00 € / d
Honorar für Referenten // Seminare und Lehrgänge zur Trainer- und Schiedsrichter- Ausbildung- und Fortbildung (Lizenzen)	15,00 € / h

#### Erläuterungen:

€/d    EUR pro Tag (Einsatztag)

€/h    EUR pro Stunde/Unterrichtseinheit

\*        bei mehrtägigen Lehrgängen trägt der TTTV die Kosten für Ü/V, Tagegeld lt RKO entfällt

\*\*        Kosten für Ü/V trägt der Verband, Tagegeld lt. RKO entfällt.

- (1) Beim Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter des TTTV gilt die Referententätigkeit als Arbeitszeit. Ausgenommen ist der Einsatz / die Tätigkeit an Wochenenden/Feiertagen (Sa/So), in diesem Fall erfolgt ein Ausgleich im Arbeitszeitkonto. Sollte aus dienstlichen Gründen kein Ausgleich im Arbeitszeitkonto möglich sein, d. h. Freizeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit gewährt werden, wird Tagegeld entsprechend Anlage 1 // wird eine Aufwandsentschädigung entspr. Pkt. 3 gewährt.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Organisation und Sicherstellung der Referententätigkeit werden auf Antrag erstattet, dazu gehören Kopien von Lehrgangsunterlagen für die Teilnehmer und Hilfsmittel für die Gestaltung des Unterrichts.
- (3) Der Lehrgangsführer / Referent ist zur eigenverantwortlichen steuerlichen Behandlung der erhaltenen Honorare und Auszahlungen, verpflichtet.

Zuwendungs- und Honorarordnung des  
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.  
(Beschlussvorlage 11. Vorstandstag am 19. September 2020)

## **6. 5. Allgemeine Hinweise / Steuerrelevanz**

(1) Übungsleiterpauschale:

Der jährliche steuerliche Freibetrag für ~~Einnahmen~~ die Übungsleiterpauschale beträgt max. 2.400,00 € ist im § 3 Nr. 26 EStG festgelegt. Darüberhinausgehende Gesamteinnahmen müssen vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich veranlagt / versteuert werden und werden sozialversicherungspflichtig. Außerdem ist der ~~AG-Arbeitgeber bzw.~~ (die auszahlende Stelle/Organisation) unverzüglich zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der ÜL-Pauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

(2) Aufwandsentschädigung / Helfergeld (Ehrenamtspauschale):

Der jährliche steuerliche Freibetrag für ~~das~~ die Ehrenamtspauschale (Helfergeld / Aufwandsentschädigung) beträgt max. 720,00 € ist im § 3 Nr. 26 a EStG festgelegt. Darüberhinausgehende Beträge sind vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich zu veranlagen / versteuern und werden sozialversicherungspflichtig. Außerdem ist der Arbeitgeber (Die auszahlende Stelle/Organisation) ~~ist~~ unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der Ehrenamtspauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

(3) Nutzungsentschädigung IT-Technik:

Die jährlichen Einnahmen aus der Bereitstellung privater IT-Technik sollten einen Betrag von **max. 256,00 €** nicht überschreiten, diese Einnahmen sind eigenverantwortlich steuerlich zu berücksichtigen.

## **7. 6. Schlussbestimmungen**

Die Zuwendungs- und Honorarordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem 11. Vorstandstag des TTTV am 19.9.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 2 der Finanzordnung außer Kraft.